B 1217 B

109

Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 15/13. August 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen 109

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt 112

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen;
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Maler/-in und Lackierer/-in – Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege" 113

Fünfundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern 113

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Altenstadt im Landkreis Weilheim-Schongau 113

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau 114

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau 114

Sonstiges

Reisezeit - Pannenzeit
Wenn die Starthilfe im Krankenhaus endet
Private Pannenhelfer sind gesetzlich unfallversichert 114

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 115

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen vom 16. Juli 2004

Der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

A
Allgemeine Bestimmungen

§1
Name und Sitz

1.) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule"

2.) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Taufkirchen.

§ 2
Verbandsmitglieder

1.) Verbandsmitglieder sind:

a) die Gemeinde Taufkirchen
b) die Gemeinde Oberhaching
c) die Gemeinde Unterhaching
d) der Landkreis München

2.) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§3
Aufgabe und Wirkungskreis

1.) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule in Taufkirchen die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Die Schule soll Schüler beiderlei Geschlechts, insbesondere aus den Gemeinden Taufkirchen, Oberhaching und Unterhaching und dem übrigen Landkreis München aufnehmen.

2.) Der räumliche Wirkungsbereich ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4
Gemeinnützigkeit

1.) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

3.) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

4.) Der Zweckverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B
Verfassung und Verwaltung

§ 5
Organe das Zweckverbandes sind

a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsvorsitzende

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte

1.) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Taufkirchen 3, die Gemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils 2 und der Landkreis München insgesamt 4 Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

2.) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

3.) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

4.) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

2.) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

3.) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

4.) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

5.) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung.

Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen Beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

a) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

c) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen, die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,

d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresab schlusses und die Entlastung;

f) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

g) der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

h) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

i) die Erteilung von Planungsaufträgen für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,

j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60 000 € (sechzigtausend Euro),

k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlage,

l) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben b, e, d, h, i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9
Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über den selben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen,

2.) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig,

3.) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

4.) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbands-

vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
Verbandsvorsitzender

1.) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

2.) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

3.) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen.
Er vertritt den Zweckverband nach außen.

4.) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 dieser Satzung weitere Angelegenheiterl zur selbstständigen Erledigung Übertragen werden.

5.) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11
Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

1.) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verbandsgeschäften.

2.) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12
Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband stellt Antrag auf Aufnahme zur Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13
Deckung des einmaligen Aufwandes

1.) Die Gemeinde Taufkirchen stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

2.) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausstattung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung.

3.) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

a) 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. a.);

b) für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

d) 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat. Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausstattung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausstattung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwands im Sinne des Absatzes 2

a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2 a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig.

Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2. a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober richtet.

c) Bei Um- und Erweiterungsbauten nach Absatz 2, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2. b) Satz 3.

§ 14
Deckung des laufenden Bedarfs

1.) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen Realschulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

2.) Die Verwaltungspauschale wird auf 43 000 € im Jahr 2002 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro aufzurunden.

3.) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerzuschüsse, Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden vom Landkreis München getragen.

§ 15
Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzungen, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16
Jahresrechnung und Prüfung

1.) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

2.) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Rechnung,

§ 17
Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D
Sonstiges

§ 18
Auflösung des Zweckverbandes

1.) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

2.) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Taufkirchen den Gemeinden Oberhaching, Unterhaching und dem Landkreis München eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen, nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten, zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach den Art. 46 und 47 KommZG.

§ 19
Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Abschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20
Bekanntmachung

1.) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

2.) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

3.) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1991 (RABl OB S. 169) außer Kraft.

Taufkirchen, 16. Juli 2004

Kalinowski
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15. Juli 2004 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2004, S. 109

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Vom 6. Juli 2004

Der Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.

§ 2 Entschädigung für Verbandsräte kraft Amtes

(1) Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(2) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 25 €. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbstständige Tätige und Hausfrauen erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine

Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 13 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbstständig Tätige und Hausfrauen keine Verdienstausfallentschädigung gewährt.

§ 3 Auszahlungsmodus

Die Aufwandsentschädigungen werden im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 6. Juli 2004

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 112

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Maler/-in und Lackierer/-in – Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege"

Bekanntmachung vom 29. Juli 2004
540.2-5204-8/04

1. An der Städtischen Berufsschule für Farbe und Gestaltung in München wird für den Ausbildungsberuf „Maler/-in und Lackierer/-in – Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege" ein Landesfachsprengel gebildet.

2. Der Landesfachsprengel gilt für die Jahrgangsstufe 12.

3. Schüler, die im Schuljahr 2003/04 die Jahrgangsstufe 11 an der Städt. Berufsschule II in Regensburg besuchen, können übergangsweise dort auch noch im Schuljahr 2004/05 beschult werden.

4. Der Landesfachsprengel wird zum 1. August 2004 wirksam.

5. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

6. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben diese Berufsschule zu besuchen.

München, 29. Juli 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 113

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 20. Juli 2004 540.3-5305-WM -1/2/3/04

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 20 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 15. Januar 1998 (OBABl S. 26) und vom 9. Januar 2002 (OBABl S. 18), zuletzt geändert durch die Vierundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 19. Januar 2004 (OBABl S. 25) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2004 in Kraft.

München, 20. Juli 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 113

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Altenstadt im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 20. Juli 2004 540.3-5304-WM-1/04

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Landkreis Weilheim-Schongau wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Altenstadt errichtet.

Es umfasst:

1. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen

2. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen umfänglich und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur Lernförderung zu unterrichten sind

3. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen

4. Mobile Sonderpädagogische Hilfen in Kindergärten

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Altenstadt umfasst das Gebiet der Stadt Schongau, des Marktes Peiting und der Gemeinden Altenstadt, Bernbeuren, Burggen, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Ingenried, Prem, Rottenbuch, Schwabbruck, Schwabsoien, Steingaden und Wildsteig.

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet: „Sonderpädagogisches Förderzentrum Altenstadt"

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Weilheim-Schongau.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2004 in Kraft.

München, 20. Juli 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 113

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 21. Juli 2004 540.3-5304-WM-2/04

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Landkreis Weilheim-Schongau wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Penzberg errichtet.
Es umfasst:

1 . Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen

2. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen umfänglich und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur Lernförderung zu unterrichten sind

3. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen

4. Mobile Sonderpädagogische Hilfen in Kindergärten

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Penzberg umfasst das Gebiet der Stadt Penzberg und der Gemeinden Antdorf, Bernried, Habach, Iffeldorf und Sindelsdorf. Zudem die Gemeindeteile Ellmann, Hohenberg, Kronleiten, Seeseiten, Seeshaupt und Wolfetsried der Gemeinde Seeshaupt.

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet: „Janusz-Korczak-Schule Penzberg, Sonderpädagogisches Förderzentrum."

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Weilheim-Schongau.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2004 in Kraft.

München, 21. Juli 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 114

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 21. Juli 2004 540.3-5304-WM-3/04

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Landkreis Weilheim-Schongau wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Weilheim errichtet.
Es umfasst:

1. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen

2. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen umfänglich und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur Lernförderung zu unterrichten sind

3. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen

4. Mobile Sonderpädagogische Hilfen in Kindergärten

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim umfasst das Gebiet der Stadt Weilheim i. OB., des Marktes Peißenberg und der Gemeinden Böbing, Eberfing, Eglfing, Huglfing, Oberhausen, Obersöchering, Pähl, Polling, Raisting, Wessobrunn und Wielenbach.
Das Gebiet der Gemeinde Seeshaupt ohne die Gemeindeteile Ellmann, Hohenberg, Kronleiten, Seeseiten, Seeshaupt und Wolfetsried.

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet: „Sonderpädagogisches Förderzentrum Weilheim."

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Weilheim-Schongau.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2004 in Kraft.

München, 21. Juli 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 114

Sonstiges

Reisezeit - Pannenzeit
Wenn die Starthilfe im Krankenhaus endet
Private Pannenhelfer sind gesetzlich unfallversichert

Jedes Jahr zur Urlaubszeit schieben sich endlos lange Blechlawinen über Deutschlands Straßen und Autobahnen. Autofahrer, die auf der Fahrt in die Ferien mit ihrem Wagen liegen bleiben, sind dann keine Seltenheit. Die Bayerische Landesunfallkasse (Bayerische LUK) macht deshalb darauf aufmerk-

sam: Wer in einer solchen Situation Pannenhilfe leistet, ist im Falle eines Unfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.
„Zur Pannenhilfe zählen zum Beispiel die Hilfe beim Radwechsel, die Starthilfe mit einem Überbrückungskabel oder das Anschieben oder Abschleppen eines liegengebliebenen Autos", erklärt Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer der Bayerischen LUK.

„Nicht versichert sind jedoch Tätigkeiten, die dem eigenen Nutzen dienen. Zum Beispiel, wenn der Mitfahrer nur deshalb hilft, damit die Fahrt zügig fortgesetzt werden kann oder das bloße Be- oder Entladen des Fahrzeuges," fügt Dr. Titze hinzu. Wer dem Fahrer eines gewerbsmäßig genutzten Kraftfahrzeugs hilft und dabei einen Unfall erleidet, ist dagegen über dessen Berufsgenossenschaft versichert.

Der Versicherungsschutz ist für die Helfer beitragsfrei. Zuständig ist die jeweilige Unfallkasse, in dessen Einzugsbereich der private Fahrzeughalter, dem geholfen wurde, seinen Wohnsitz hat.
Die Bayerische LUK ist neben dem Bayerischen GUVV und der Unfallkasse München Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind zum Beispiel die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden der Kommunen und des Freistaats Bayern gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert, genauso wie die bayerischen Schüler, Kinder in Kindertagesstätten oder Studierende auf dem Weg zur Einrichtung und während der Zeit dort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

München, August 2004 OBABl 2004, S. 114

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, München

Schulz/Wachsmuth/Zwick u.a., **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)**; Kommentar. 5. Ergänzungslieferung, Rechtsstand. Januar 2004, 212 S., 29,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (936 S. im Ordner) 74 €.

OBABl 2004, S. 115

Richard Boorberg Verlag, München

Hertlein/Buckenhofer, **Sozialhilferecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit den Sozialhilferichtlinien. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 160 S. im Ordner) 32 €.

OBABl 2004, S. 115

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Henneke (Hg.), **Die Kommune in der Sozialpolitik** – Professorengespräch 2003 des Deutschen Landkreistages am 20. und 21. März 2003 im Kreis Pinneberg.
1. Aufl., 2004, 328 S.,48 €

Die Reformbedürftigkeit des Sozialstaats liegt auf der Hand, gleichzeitig gilt es die Massenarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Der Deutsche Landkreistag hat hier frühzeitig gehandelt und praxisnahe Vorschläge unterbreitet.

Im Mittelpunkt des Professorengesprächs 2003 standen Fragestellungen zum Thema „Kommunen in der Sozialpolitik"!

Der Tagungsband behandelt die Themen:

• Entwicklung der Kreisaufgaben im Sozialwesen (Georg Gorrissen)
• Strukturprobleme des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung in der Sozialpolitik (Friedrich Schoch)
• Verantwortungsteilung zwischen Bürger und Staat im Sozialwesen (Eberhard Eichenhöfer) und die Sicherungsfunktionen von Rentenversicherung und Grundsicherung (Monika Rahn).

Weitere Themen sind:

• Steuerfinanzierte Sozialleistungen in kommunaler Trägerschaft (Ingwer Ebsen)
• Erwerbsfähige: Hilfe zum Lebensunterhalt und Erwerbsintegration (Helmut Hartmann)
• Spezifische Hilfeanforderung: Alter, Pflegebedürftigkeit, Behinderung (Irene Vorholz) und Kinder- und Jugendhilfe – Betreuung und Schule (Joachim Wieland).
• Die Referate zu den Fragen Familienleistungsausgleich–Funktionsweise und Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen (Ferdinand Kirchhof), Finanzierungsbedingungen und -notwendigkeiten kommunaler Sozialpolitik (Rudolf Wendt), Zusammenfassung der Diskussion (Hans-Günter Henneke) und die sozialen Aufgaben der Kommunen – ein Gesprächsfazit (Helmuth Schulze-Fielitz) runden den Inhalt ab.

Aufsatz- und Gesetzesmaterial behandelter Themen ist den Referaten als Anhang beigefügt.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften –SozV–**; Textsammlung. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 670 S. im Ordner) 34 €

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 360 S. im Ordner) 41 €.

OBABl 2004, S. 115

Richard Boorberg Verlag - edition Moll -, Stuttgart

Clernens/Millack u.a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 770 S. in 4 Ordnern) 86 € OBABl 2004, S. 108

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht).
68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 246 S., 85 €.
69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2003, 234 S., 84 €.

Schieckel/Oestreicher/Decker, **Berufsbildungsgesetz/Bundesausbildungsförderungsgesetz**, Kommentar und Rechtssammlung (fr. Berufsbildungsgesetz). 161. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 278 S., 96 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. September 2003, 274 S., 105,80 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung.

97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2003, 270 S., 88 €.
98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2003, 272 S., 92 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 212. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Oktober 2003, 258 S., 92 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2003, 216 S., 75 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. November 2003, 256 S., 83 €.

OBABl 2004, S. 115

Carl Link Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Bartelle/Dahlen/Eldik, **Europa-Wahlrecht**–Europawahlgesetz/Europawahlordnung; Kommentar für den Praktiker. 5. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 144 S., 36 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (378 S. im Ordner) 68 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 194 S., 45 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 524 S. im Ordner) 93 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter. 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2003, 128 S., 27,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 571 S. im Ordner) 112 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzbare Sammlung mit Kommentar. 77. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2003, 160 S., 39,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1 838 S. im Ordner) 110 €.

Honnacker/Weber, **Öffentliches Dienstrecht in Bayern** – Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 128 S., 34,50 € Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 124 S. im Ordner) 89 €.

Hillermeier, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. Oktober 2003, 16 S., 29,90 €. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2003, 96 S., 33,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1 725 S. im Ordner) 122 €.

Pröbstle/Gehringer, **Aktenplan für Registraturen der Gemeinden und Landratsämter**; Ergänzbare Sammlung mit der Einführung, Hinweisen und Vorschriften zur Aktenführung und -verwaltung, Aktenplänen A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2004, 134 S., 42,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (932 S. im Ordner) 75 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 112 S., 41 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 169 S. im Ordner) 99 €.

Leonhardt, **Jagdrecht** - Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. November 2003, 120 S., 35,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 496 S. im Ordner) 75€.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2003, 96 S., 27 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 334 S. im Ordner) 108 €.

OBABl 2004, S. 116

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Lamm/Ley/Weckmüller-Staschick, **VOL-Handbuch** unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2003, 136 S., 33,50 €.

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht**; Textausgabe mit Erläuterungen. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2003, 264 S., 67,60 €.

Weiß/Niedermaier u.a., **Bayerisches Beamtengesetz** mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften; Kommentar. 126. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2003, 340 S., 83,30 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2003, 332 S., 81,35 €.

Keck/Puchta, **Bayerisches Laufbahnrecht** mit Kommentar zur Laufbahnverordnung. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2003, 160 S., 41,60 €.

Pühler, **BAT - Bundes-Angestelltentarifvertrag** mit kurzen Hinweisen und sämtlichen ergänzenden Tarifverträgen – einschließlich der in den neuen Bundesländern geltenden Tarifverträge; Textausgabe. 103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2003, 176 S., 73,20 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u.a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst–Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 268 S., 51 €.

Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**; Kommentar. 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2003, 268 S., 65,70 €.

Uttlinger/Baisch u.a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2003, 220 S., 55,40 €.

OBABl 2004, S. 116

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 0 84 42/92 53-0, Fax 0 84 42/22 89. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316